# Programmbedingungen zum DAS Business Analyst der Hochschule für Wirtschaft FHNW, gültig für Aufnahmen ab 1. September 2026

vom 1. September 2026

Die Leiterin, der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 01.09.2026 folgende Programmbedingungen:

## 1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms.

## 2. Leiterin, Leiter des Programms

Die, der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leiterin, Leiter des Programms ist Michael H. Quade

## 3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

[1] Die Programmgebühr setzt sich aus den Kosten der gewählten CAS oder SAS zusammen. Die Gebühren und Zahlungsbedingungen richten sich nach den Programmbedingungen der einzelnen CAS oder SAS.

[2] Die Programmgebühren gemäss Abs. 1 sind gemäss Rechnungsstellung durch die Hochschule für Wirtschaft FHNW zu entrichten und bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

[3] Die Durchführung der für den Abschluss erforderlichen CAS und SAS richtet sich nach den Programmbedingungen bzw. Modulbeschreibungen der jeweiligen CAS und SAS. Mindestteilnehmendenzahlen, maximale Platzzahlen und Durchführungsentscheide werden auf Ebene der jeweiligen CAS bzw. SAS festgelegt. Für das DAS wird keine separate Mindestteilnehmendenzahl und keine separate maximale Platzzahl festgelegt.

[4] Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Hochschule für Wirtschaft FHNW übernimmt keine Haftung.

## 4. Anmeldung und Zulassung

[1] Die Anmeldung zu diesem Programm ist jederzeit möglich. Die Anmeldung zu den einzelnen CAS und SAS richtet sich nach den Programmbedingungen bzw. Modulbeschreibungen der jeweiligen CAS und SAS. Eine Aufnahme in einzelne CAS oder SAS ist nur möglich, wenn die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, noch Plätze vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen möglich ist.

## 5. Programmablauf

Der Ablauf des Programms ergibt sich aus der Reihenfolge der gewählten CAS oder SAS.

Der Zeitplan der Veranstaltungen richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen CAS oder SAS.

## 6. Leistungsnachweise

Die Modalitäten der Leistungsnachweise richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen CAS oder SAS. Die Daten der Leistungsnachweise werden beim Start des CAS oder SAS mitgeteilt.

## 7. Inkrafttreten

[1] Diese Programmbedingungen gelten für Aufnahmen in dieses Programm ab 01. September 2026.

[2] Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Erlassen von

Basel, 1. September 2026

Michael H. Quade, Leiter des Programms